



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER SPS STAPLERSERVICE GMBH

Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstleister (nachfolgend allgemein „Lieferant“ genannt) für die SPS Staplerservice GmbH erbringt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, es liegt unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Auch wenn wir in Kenntnis von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten unsere Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge über die Erbringung von Lieferungen durch denselben Lieferanten als Rahmenvereinbarung, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4 Vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen der Schriftform.
- 1.6 Untere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Angebotsunterlagen

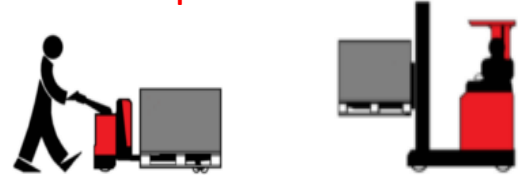
- 1.7 Der Auftrag kommt durch unsere schriftliche Bestellung sowie durch Annahme des Lieferanten zustande. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.



- 1.8 An Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für unsere Urheberrechte, soweit Urheberrechtsfähigkeit gegeben ist; ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung dürfen solche Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu benutzen; sie sind uns auf jederzeit mögliche schriftliche Anforderung, jedoch spätestens unaufgefordert nach Abwicklung der Bestellung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, ergänzend gelten die Regelungen gemäß nachfolgender Ziffer 9.3 und 9.4. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1.9 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Falls nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ unter Einschluss der Verpackungskosten ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis auch alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montagearbeiten, Einbau, eventuelle Inbetriebnahmen) sowie alle Nebenkosten (z. B. Transportkosten, Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 1.10 Rechnungen werden von uns nur bearbeitet, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und das Bestelldatum sowie die Bezeichnung (mit Angabe einer eventuell vorhandenen Seriennummer) und die Anzahl des Liefergegenstandes und eventuell sonstige weitere in der Bestellung genannten Rechnungsinhalte ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, wie zum Beispiel die Nichteinhaltung eines Zahlungstermins, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
- 1.11 Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Vergütungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen nachprüfbaren Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 1.12 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen im angemessenen Umfang zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 1.13 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.
- 1.14 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen im Sinne von § 354a HGB handelt.
- 1.15 Sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.



Lieferzeit und Lieferverzug

- 1.16 Der in unserer Bestellung angegebene Liefertermin ist für den Lieferanten verbindlich.
- 1.17 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch oder per E-Mail zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit bzw. ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Diese Verpflichtung zur Information hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung der Lieferzeit bzw. eines vereinbarten Liefertermins.
- 1.18 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zu vorzeitigen noch zu Teillieferungen berechtigt.
- 1.19 Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Regelung in Ziffer 1.19 bleibt unberührt.
- 1.20 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,3 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten. Eine geltend gemachte Vertragsstrafe werden wir auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs anrechnen.

Gefahrenübergang, Höhere Gewalt, Kündigung, Abnahme

- 1.21 Falls im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Die Gefahr geht auf uns über, sobald uns die Lieferung am Bestimmungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 1.22 Der Lieferung ist ein Lieferschein insbesondere unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalte der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 1.23 Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung ganz oder teilweise zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Tritt jedoch eine Verlängerung von über drei Monaten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall kann kein Vertragspartner vom anderen Vertragspartner irgendwelche Ansprüche geltend machen.



- 1.24 Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, kann er von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.
- 1.25 Handelt es sich bei den Lieferungen um Werkvertragsleistungen, so sind diese von uns förmlich abzunehmen, falls im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Lieferant hat uns rechtzeitig schriftlich die Abnahmebereitschaft zu melden.
- 1.26 Schlüssige und fiktive Abnahmen von Werkvertragsleistungen sind ausgeschlossen.

Mängelhaftung

- 1.27 Soweit anwendbar, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei uns offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen erteilt wird.
- 1.28 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ohne Einschränkung zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten, zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.29 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; dies gilt nicht, falls die zwingenden Vorschriften der §§ 478, 479 BGB Anwendung finden oder falls der Lieferant Lieferungen für ein Bauwerk zu erbringen hat; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten ebenfalls für sonstige außervertragliche Ansprüche

Produkthaftung und Versicherungsschutz

- 1.30 Der Lieferant hat uns von Schadensersatzansprüchen Dritter in dem Umfang freizustellen, in dem er für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haften würde.



- 1.31 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn der vorstehenden Ziffer 1.30 ist der Lieferant außerdem verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden durchgeführten Maßnahme eines stillen oder offenen Rückrufes ergeben. Über die Einzelheiten der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten im möglichen und zumutbaren Umfang informieren und ihm Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung zu geben. Davon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 1.32 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pauschal für Personenschaden/Sachschaden, mindestens jedoch in Höhe von 5.000.000,-- Mio. € zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns jederzeit schriftliche Auskunft über den bestehenden Versicherungsschutz zu geben sowie uns auf Anforderung unverzüglich eine Versicherungsbescheinigung zu übergeben.

Schutzrechte

- 1.33 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter – insbesondere gewerbliche Schutzrechte - verletzt werden.
- 1.34 Werden wir von einem Dritten wegen eventueller Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Im Falle der Freistellung sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 1.35 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

- 1.36 Wird ein von uns beigestellter Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen dergestalt vermischt, dass eine Trennung technisch oder wirtschaftlich nicht mehr möglich ist, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.



- 1.37 Vorstehende Ziffer 1.36 gilt entsprechend, falls die von beigestellten und in unserem Eigentum befindlichen Gegenstände vom Lieferanten verarbeitet oder umgebildet werden. Jegliche Umbildung oder Verarbeitung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. In jedem Fall behalten wir an beigestellten und dem Lieferanten übergebenen Sachen das Eigentum vor.
- 1.38 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Nach Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben; dem Lieferanten steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 1.39 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen, wie zum Beispiel Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumente und Informationen strikt geheim zu halten; gleiches gilt auch für alle unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. sonstige darin enthaltene Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 1.40 Der Lieferant ist verpflichtet, die den mit uns geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit uns Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 1.41 Sowohl der Lieferant als auch wir sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen einschließlich des einzelnen Vertragsverhältnisses zu erfassen und zu speichern, wobei die jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten sind.
- 1.42 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Im Falle der zulässigen Beauftragung solcher Dritter ist dieser vom Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne der vorliegenden Ziffern 1.36 bis 1.42 zu verpflichten; auf Anforderung hat der Lieferant uns diese Geheimhaltungsverpflichtung in Kopie zu übermitteln.

Ersatzteile und Abkündigung

- 1.43 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Lieferungen über einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten und an uns zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu liefern.



- 1.44 Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Gegenstände einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss – unbeschadet der Verpflichtung aus der verstehenden Ziffer 1.43 – mindestens 12 Monate vor der Produktionseinstellung liegen. Der Lieferant hat außerdem schriftlich das Datum des letzten Bestelleinganges mitzuteilen; eine mengenmäßige Begrenzung einer solchen letzten Bestellung ist nicht gestattet.

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 1.45 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 1.46 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

(Stand: 05/2016)